

Satz 1, §322 Abs. 3) ist oder ein Wiederaufnahmeverfahren angeordnet wurde, (vgl. § 333 Abs. 2) und für die durchzuführende Strafsache die genannten Voraussetzungen vorliegen.

2. Zuständigkeit des Gerichts der ersten Anklage:

Die bei verschiedenen zuständigen Gerichten gleicher Ordnung anhängigen zusammenhängenden Strafsachen müssen sich in derselben Verfahrenslage befinden. Eine Verbindung ist nur zulässig, wenn entweder in diesen Strafsachen noch kein Eröffnungsbeschluß vorliegt oder sie bereits ins Hauptverfahren gelangt sind und für alle Sachen die gemeinsame Hauptverhandlung möglich ist.

3.1. Antragsberechtigte sind der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Verteidiger.

3.2. Auch eine Verbindung im Rechtsmittelverfahren

ist zulässig, wenn die zusammenhängenden Strafsachen in der zweiten Instanz anhängig sind und die gemeinsame Hauptverhandlung zweiter Instanz für die zusammenhängenden Strafsachen möglich ist. Eine Verbindung kann ebenfalls beschlossen werden, wenn in einer der zusammenhängenden Strafsachen bei einem erstinstanzlichen Gericht das Hauptverfahren eröffnet ist, aber die Hauptverhandlung noch nicht begonnen hat, während die andere damit zusammenhängende Strafsache bereits in zweiter Instanz aufgehoben und in die erste Instanz zurückverwiesen worden ist (vgl. Anm. 1.4. zu §161; BG Potsdam mit Anm. von Herrmann, NJ, 1983/12, S.510).

3.3. Durchführung der zusammenhängenden Strafsachen ist deren Verbindung, Verhandlung und der Erlass der instanzbeendenden Entscheidung (Urteil

oder Beschluß über die endgültige Einstellung des Verfahrens). Zur aktenmäßigen Verbindung vgl. Ziff. 2.4. VAO:

3.4. Das gemeinschaftliche obere Gericht ist

- das BG, wenn die zu verbindenden Strafsachen zu zwei KG gehören, die im gleichen Bezirk liegen;
- das OG, wenn die zu verbindenden Strafsachen zu den BG oder zu KG gehören, die in verschiedenen Bezirken liegen.

3.5. Das andere der zuständigen Gerichte ist nicht das zuerst durch Anklageerhebung angerufene Gericht, sondern das Gericht, dem die Durchführung der zusammenhängenden Strafsachen übertragen wird. Es muß für mindestens eine der zusammenhängenden Strafsachen auch örtlich zuständig sein.

4.1. Aufhebung der Verbindung: Die Verbindung wird auf Antrag durch Beschluß des Gerichts aufgehoben, das die Verbindung angeordnet hat. Die Aufhebung ist zulässig, solange in der verbundenen Strafsache noch keine abschließende Entscheidung getroffen ist; aus Zweckmäßigkeitsgründen kann die Verbindung noch in der zweiten Instanz aufgehoben werden.

4.2. Wirkung der Verbindungsaufhebung: Durch die Verbindungsaufhebung wird die verbundene Strafsache in die früheren Strafsachen aufgeteilt. Damit entsteht die prozessuale Selbständigkeit jeder der getrennten Strafsachen. Sie bleiben bei dem Gericht, das die Verbindung aufgehoben hat, anhängig, soweit sich nicht die Voraussetzungen der örtlichen oder sachlichen Unzuständigkeit ergeben.

§175

Rüge der örtlichen Unzuständigkeit

Die örtliche Unzuständigkeit kann nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend gemacht werden. Ergibt sich, daß das Gericht örtlich nicht zuständig ist, gibt es vor Eröffnung des Verfahrens die Sache durch Beschluß an den Staatsanwalt zurück oder spricht nach Eröffnung des Verfahrens durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das örtlich zuständige Gericht.

I. Zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit vgl. § 187 Abs. 2 Ziff. 1.

2. Der Zeitraum für die Geltendmachung der Rüge der örtlichen Unzuständigkeit, für die Prüfung der